



Stadt Sinsheim
Rhein-Neckar-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

Wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers wird die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Sinsheim notwendig.

Die Wahl findet statt am Sonntag, dem 05. Februar 2012. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet Neuwahl statt, bei der neue Bewerberinnen/Bewerber zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende Neuwahl findet statt am Sonntag, dem 19. Februar 2011. Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Die Amtszeit der/des gewählten Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters beträgt acht Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das Bürgermeisteramt Sinsheim, Bürgerbüro, Wilhelmstr. 14-18, 74889 Sinsheim, zu den üblichen Dienstzeiten bereit.

Die **Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden** und - ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung - **spätestens bis zum Sonntag, 15. Januar 2012**, beim Bürgermeisteramt Sinsheim, Wilhelmstraße 14-18, 74889 Sinsheim, eingehen.

Sinsheim, 15.12.2011

Gez.
Marco Fulgner
Hauptamtsleiter